
Verkündungsblatt

der Hochschule Hamm-Lippstadt – Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 10

Hamm/Lippstadt, den 07. November 2018

Seite 81

Nr. 25

**Fachprüfungsordnung
(Studiengangsspezifische Bestimmungen)
für den Master-Studiengang
„Product Development and Business Studies“ an der
Hochschule Hamm-Lippstadt vom 08.10.2018**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Hochschule Hamm-Lippstadt die folgende Fachprüfungsordnung erlassen. Diese Ordnung gilt nur in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung für die Master-Studiengänge an der Hochschule Hamm-Lippstadt.

§ 1 Ziel und Abschluss des Studiums

- (1) Das Master-Studium „Product Development and Business Studies“ baut sich aus zwei Säulen auf. Die erste Säule verfolgt das Ziel, die in den vorangegangenen Ingenieur-Studiengängen (Abschluss: B. Eng. oder B. Sc.) erworbenen technischen Kompetenzen sowohl rund um die Produktionstechniken als auch um die Datenerfassung und -übertragung zu erweitern und zu vertiefen. In der zweiten Säule werden in den Business-Modulen „Global Markets“, „Marketing“, „Corporate und Sales Management“ die marktwirtschaftlich notwendigen Kompetenzen englischsprachig vermittelt, um die Studierenden auf eine internationale Tätigkeit z.B. in der Produktentwicklung und im Produktvertrieb vorzubereiten. Die Synergie des Wissens aus diesen beiden Säulen befähigt die Studierenden dazu, marktwirtschaftliche Zusammenhänge im Kontext intelligenter Produktionsabläufe und modernster Technologien analysieren, geschickt miteinander kombinieren, einsetzen und bewerten zu können, um ein Maximum an Kundenzufriedenheit zu erzielen.
- (2) Neben dem Erwerb fachlicher Kenntnisse und der Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten zielt das Masterstudium auf eine Förderung von sozialen Kompetenzen, teamorientiertem Denken und Arbeiten ab. Die Studierenden sind in der Lage, ihre Denkfähigkeit und Auffassungsgabe selbstständig weiter zu entwickeln, um der zunehmenden Entwicklungs- und Fertigungsgeschwindigkeit gewachsen zu sein und mit flexiblen Denkstrukturen darauf reagieren zu können. Durch die Masterabschlussprüfung soll festgestellt werden, ob der/die Studierende die notwendigen fachlichen und sozialen Kompetenzen erworben hat, um durch selbstständiges, methodisches und wissenschaftliches Vorgehen Tätigkeiten in den unterschiedlichen Phasen von

Produktentwicklung, -qualifizierung und -management zu übernehmen.

- (3) Das Masterstudium wird als zweisprachiger Studiengang in den Sprachen Deutsch und Englisch angeboten. Die weitgehende Beherrschung der englischen Sprache ist dabei Grundlage für die im Verlauf des Studiums kontinuierlich angestrebte Vertiefung und Erweiterung der fachsprachlichen Kenntnisse und daher Voraussetzung für die Bewältigung des Studiums.
- (4) Sind alle erforderlichen Prüfungsleistungen im Rahmen des Masterstudiums erbracht, verleiht die Hochschule Hamm-Lippstadt im Studiengang „Product Development and Business Studies“ den akademischen Grad Master of Engineering (M. Eng.), worüber eine Urkunde ausgestellt wird.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang „Product Development and Business Studies“ ist ein erfolgreicher Abschluss der Bachelorstudiengänge „Sport- und Gesundheitstechnik“, „Mechatronik“, „Biomedizinische Technologie“, „Materialdesign- Bionik und Photonik“, „Energietechnik und Ressourcenoptimierung“ oder vergleichbarer Studiengänge wie z.B. „Gesundheitstechnik“, „Medizintechnik“, „Sport Engineering“ mit der Mindestnote „gut“ (2,5). Der vorausgegangene Studiengang muss dabei einen Mindestumfang von 210 Leistungspunkten (ECTS) vorweisen.
- (2) Falls die geforderten Leistungspunkte nicht vorliegen, können diese durch Belegen zusätzlicher Module aus den oben genannten Studiengängen nachgeholt werden, im Einzelfall entscheidet der Prüfungsausschuss über erforderliche Maßnahmen.
- (3) Weitere Voraussetzung für den Zugang ist der Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache auf der Niveaustufe B2 des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens mittels eines entsprechenden Zertifikats.

§ 3 Regelstudienzeit, Umfang des zu absolvierenden Modulangebots

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester im Vollzeitstudium. Das durchschnittliche Studienvolumen umfasst 30 Leistungspunkte (ECTS) pro Semester der Regelstudienzeit. Für die gesamte Arbeitsbelastung des Studiums, einschließlich der Präsenzzeiten, Praktika, Vor- und Nachbereitungen sowie der Masterarbeit, werden insgesamt 90 Leistungspunkte vergeben.

- (2) Davon entfallen 60 Leistungspunkte auf den Pflichtbereich innerhalb der ersten beiden Semester sowie 30 Leistungspunkte auf die Masterarbeit einschließlich der mündlichen Prüfung.
- (3) Der Studienverlauf mit den einzelnen Angaben zu den Modulen und den zu vergebenden Leistungspunkten ist als Modulplan (siehe Anlage) in dieser Prüfungsordnung enthalten.

§ 4 Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus den für den jeweiligen Studiengang erforderlichen Modulprüfungen und aus der Masterarbeit.
- (2) Das Studium kann zum Sommersemester oder zum Wintersemester aufgenommen werden, da die Lehrveranstaltungen so konzipiert sind, dass sie nicht aufeinander aufbauen.
- (3) Die Lehrveranstaltungen der zweiten Säule, den Business Modulen, „Corporate Management“, „Sales Management“, „Global Markets“ und „Marketing“ werden englischsprachig unterrichtet und geprüft. Alle anderen Module werden deutschsprachig unterrichtet und geprüft.
- (4) Die Pflichtmodule mit ihren vorgesehenen Leistungspunkten (ECTS) im Vollzeitstudium über drei Semester sind:

Semester	Modulbezeichnung	ECTS
SoSe	Corporate Management	5
SoSe	Sales Management	5
SoSe	CAE in der Produktentwicklung	5
SoSe	Produktzulassung	5
SoSe	Produktprüfung	5
SoSe	Cloud Computing und IT-Sicherheit	5
	<i>Summe Sommersemester</i>	<i>30</i>
WiSe	Global Markets	5
WiSe	Marketing	5
WiSe	Produktionsverfahren	5
WiSe	Produktionstechnik	5
WiSe	System Integration	5
WiSe	Produkt- und Prozessoptimierung	5
WiSe	<i>Summe Wintersemester</i>	<i>30</i>
3	Masterarbeit	30
	<i>Summe 3. Semester</i>	<i>30</i>

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Fachprüfungsordnung für den Master-Studiengang „Product Development and Business Studies“ tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden des genannten Master-Studiengangs, die ihr Studium ab Sommersemester 2019 aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Departmentrats des Departments Hamm 2 vom 08.10.2018.

Hamm, den 07.11.2018

gez. Prof. Dr. Klaus Zeppenfeld
Präsident der Hochschule Hamm-Lippstadt